



Senat

Ordnung für die Kommission für ethische Fragen der Wissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.04.2019

Präambel

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekennt sich zu der auch im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verankerten sozialen und ökologischen Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Gesellschaft sowie zur Öffentlichkeit ihres Wirkens. Um die Mitglieder und Angehörigen der Universität bei der Wahrnehmung der zuvörderst ihnen zukommenden Verantwortung zu unterstützen und das Bewusstsein für diese Verantwortung innerhalb der Universität weiter zu entwickeln, wird eine Kommission für ethische Fragen in der Wissenschaft eingerichtet, die diesen Anliegen dient.

§ 1

Kommission für ethische Fragen der Wissenschaft

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg errichtet gemäß § 29 der Grundordnung vom 24.01.2018 eine Kommission für ethische Fragen der Wissenschaft (KeFW).

§ 2

Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KeFW

(1) Die Kommission steht allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zur Beratung in ethischen Fragen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in Forschung und Lehre zur Verfügung und kann einzelfallbezogene Stellungnahmen zur ethischen Beurteilung von wissenschaftlichen Vorhaben (im Folgenden kurz Vorhaben genannt) abgeben. Ethische Fragen zu medizinischen Forschungsvorhaben an Menschen fallen in die Zuständigkeit der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Soweit hinsichtlich der ethischen Aspekte eines Vorhabens innerhalb oder außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auch die Zuständigkeit einer anderen Kommission in Betracht kommt und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, setzt sich die KeFW mit der anderen Kommission in Verbindung; beide Kommissionen sollen dann eine Vereinbarung über die Zuständigkeit treffen.

(3) Unabhängig von der Beratung durch die KeFW bleibt die eigene Verantwortung der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers für sein Handeln bestehen.

(4) Die Kommission fördert zudem den Diskurs über wissenschaftsethische Fragestellungen in der Universität. In diesem Rahmen kann sie auch allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit ethischen Fragestellungen der Wissenschaft innerhalb der Universität abgeben.

(5) Die KeFW arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.

(6) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 3

Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die KeFW besteht aus fünf ständigen Mitgliedern unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen und einer angemessenen, mindestens gleich hohen Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die in Forschung und Lehre erfahren sein müssen und in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein sollen. Bei der Evaluation ethischer Fragen eines Lehrvorhabens sowie bei Vorhaben, die Studierende unmittelbar betreffen, wird die Kommission durch ein erfahrenes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden ergänzt.

(2) Die ständigen Mitglieder der KeFW und ihre Stellvertretungen werden vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Für vier Mitglieder steht der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer das Vorschlagsrecht zu. Für ein Mitglied steht das Vorschlagsrecht gemeinsam den übrigen Mitgliedergruppen zu. Das studentische Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden vorgeschlagen und für die Dauer von einem Jahr bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Vorsitzende der KeFW und eine angemessene Anzahl Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der KeFW aus ihrer Mitte gewählt. Die Anzahl und die Reihenfolge der Vertretung legen die Mitglieder der KeFW bei der Wahl fest.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist, vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit zwei Drittel Mehrheit abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt werden.

(5) Die Namen der Mitglieder der KeFW werden veröffentlicht.

(6) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für Mitglieder der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eine Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung. Für die Erstattung von notwendigen Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, gelten die allgemeinen Regelungen.

§ 4

Rechtsstellung der KeFW und ihrer Mitglieder

(1) Die KeFW und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(2) Die KeFW berichtet einmal pro Jahr, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form, dem Akademischen Senat.

(3) Die KeFW arbeitet mit anderen Gremien der akademischen Gemeinschaft mit vergleichbarer Aufgabenstellung, insbesondere dem „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie Leopoldina (nachfolgend: Gemeinsamer Ausschuss), zusammen und tauscht mit diesen Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit aus.

§ 5 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der KeFW werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden geführt. Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der KeFW werden der Kommission die notwendigen personellen und administrativen Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 6 Verfahrenseröffnung

(1) Mitglieder und Angehörige der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sollen sich vor der Durchführung eines Vorhabens von der KeFW beraten lassen, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Vorhaben verbunden sind. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Vorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.

(2) Die KeFW wird auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern und Angehörigen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Bezug auf deren eigene Vorhaben tätig – im Folgenden „Antragsteller“ genannt.

(3) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann ihr bzw. sein Gesuch ändern oder zurücknehmen.

(4) Das Gesuch soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrelevanten Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(5) Die KeFW kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema der Befassung machen. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 7 Abs. 2. Die Kommission ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen. Sie kann in diesen Fällen mit dem Angebot einer Beratung an die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen des entsprechenden Vorhabens herantreten.

(6) Die KeFW ist weiter in Fällen zuständig, die aus rechtlichen Gründen einer Sicherheitsbewertung durch eine Ethikkommission bedürfen, sofern nicht andere Kommissionen zuständig sind.

§ 7 Verfahren

(1) Die bzw. der Vorsitzende beruft die KeFW ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Sie bzw. er lädt die KeFW ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der KeFW.

(2) Die Sitzungen der KeFW sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachterinnen und Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der KeFW administrativ unterstützen.

(3) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann vor der Stellungnahme durch die KeFW angehört werden; auf ihren bzw. seinen Wunsch hin soll sie bzw. er angehört werden. Die KeFW kann weitere Beteiligte des Vorhabens anhören.

(4) Die KeFW erstellt ihr Votum grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(5) Die KeFW kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen.

(6) Die KeFW kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss (§ 4 Abs. 3) einholen. Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.

(7) Die Ergebnisse der Sitzungen der KeFW sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die KeFW stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Vorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung, ethisch vertretbar erscheint.

(2) Die KeFW fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern. Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) Die KeFW soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Jedes Mitglied der KeFW kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Stellungnahme beizufügen.

(5) Die KeFW kann die bzw. den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds allein zu entscheiden. Sie bzw. er hat die Kommission so bald wie möglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

(6) Die Stellungnahme der KeFW ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Das Votum wird nicht öffentlich gemacht. Negative Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Vorhabens sind schriftlich zu begründen. Über alle Entscheidungen informiert die bzw. der Vorsitzende den Akademischen Senat.

§ 9 Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

(1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die die in § 6 Abs. 1 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist die bzw. der Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die KeFW kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 10 Gebührenfreiheit

Für die Tätigkeit der KeFW fallen keine Gebühren an.

§ 11 Schlussvorschriften

(1) Die KeFW kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann sie unter anderem Anforderungen für eine Antragstellung festlegen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind ergänzend anzuwenden.

(2) Diese Ordnung wurde vom Akademischen Senat am 10.04.2019 beschlossen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. April 2019

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor